

Preise zum Netzanschluss

> Niederspannung >

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

- folgend ÜWM genannt -

mit ergänzenden Bedingungen:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) 2019**

(gültig ab: 01.01.2020)

INHALT :

1.	Netzkostenbeitrag und Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 der NAV	3
	Pauschale Berechnung	3
1.1	BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden.....	4
1.2	BKZ für andere Anschlussobjekte, die gewerblich genutzt werden	4
1.3	BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung.....	5
1.4	Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen .	5
1.5	Abschlagszahlung, Vorauszahlung.....	6
1.6	Provisorische Netzanschlüsse	6
2	Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV	6
2.1	Kabelhausanschlüsse	
2.1.1	Kabelhausanschlüsse bis maximal 3 x 100 A	6
2.1.2	Kabelhausanschlüsse bis maximal 3 x 200 A	7
2.2	Freileitungshausanschluss bis maximal 3 x 100 A.....	7
2.3	Kabelhausanschluss mittels Mastauführung aus dem Freileitungsnetz.....	8
2.4	Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Hausanschlüssen	9
2.5	Veränderungen bestehender Hausanschlüsse	10
2.5.1	Kabelhausanschluss.....	10
2.5.2	Freileitungshausanschluss	10
2.5.3	Vorübergehende Anschlüsse.....	10
2.5.4	Sonstige Kostenberechnungen für Arbeiten im 0,4-kV-Netz	11
3	Weitere Bedingungen und Regelungen zur Kostentragung.....	12
3.1	Zusätzlich Anschlüsse beziehungsweise Übergabestellen	12
3.2	Verzögerungen bei der Herstellung des Anschlusses.....	12
3.3	Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie	12
3.4	Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV.....	13
3.5	Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung.....	13
3.6	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV.....	14
3.7	Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr	14
3.8	Rechnungsstellung	14
3.9	Steuern und Abgaben.....	14
3.10	Bauabzugssteuer	15
4	Inkrafttreten	15

1. Netzkostenbeitrag und Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 der NAV

Preisstand: 01.05.2015 (Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Anschlussebene/Netzbereich (NB)	Baukostenzuschuss (BKZ)
Umspannung 20 kV/0,4kV (NB 6)	69,86 €/kW
Niederspannung 0,4 kV (NB 7)	44,00 €/kW

Pauschale Berechnung

Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz (NB 7) auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung MS/NS (NB 6) sind anzufragen beziehungsweise der vorstehenden Preisübersicht zu entnehmen.

Gemäß § 11 (3) NAV ist für den Leistungsbedarf, der je Netzanschluss 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten.

**1.1 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden
(Wohneinheiten = WoE)**

1 WoE	0,00 €	11 WoE	848,00 €	21 WoE	1.908,00 €
2 WoE	0,00 €	12 WoE	954,00 €	22 WoE	2.014,00 €
3 WoE	0,00 €	13 WoE	1.060,00 €	23 WoE	2.120,00 €
4 WoE	106,00 €	14 WoE	1.166,00 €	24 WoE	2.226,00 €
5 WoE	212,00 €	15 WoE	1.272,00 €	25 WoE	2.332,00 €
6 WoE	318,00 €	16 WoE	1.378,00 €	26 WoE	2.438,00 €
7 WoE	424,00 €	17 WoE	1.484,00 €	27 WoE	2.544,00 €
8 WoE	530,00 €	18 WoE	1.590,00 €	28 WoE	2.650,00 €
9 WoE	636,00 €	19 WoE	1.696,00 €	29 WoE	2.756,00 €
10 WoE	742,00 €	20 WoE	1.802,00 €	30 WoE	2.862,00 €

1.2 BKZ für andere Anschlussobjekte, die gewerblich genutzt werden

16 kW (3 x 25 A)	0,00 €	62 kW (3 x 100 A)	1.408,00 €
22 kW (3 x 35 A)	0,00 €	78 kW (3 x 125 A)	2.112,00 €
31 kW (3 x 50 A)	44,00 €	100 kW (3 x 160 A)	3.080,00 €
39 kW (3 x 63 A)	396,00 €	125 kW (3 x 200 A)	4.180,00 €
50 kW (3 x 80 A)	880,00 €	140 kW (3 x 225 A)	4.840,00 €

1.3 BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung (Wohnzweck und gewerbliche Nutzung)

		Leistung in kW gemäß 1.3		Leistung in kW gemäß 1.3		Leistung in kW gemäß 1.3		Leistung in kW gemäß 1.3		Leistung in kW gemäß 1.3		Leistung in kW gemäß 1.3
10 WoE					1.270,00 €	12	1.974,00 €	28	2.942,00 €	50	4.042,00 €	75
9 WoE					1.252,00 €	14	1.956,00 €	30	2.924,00 €	52	4.024,00 €	77
8 WoE			750,00 €	5	1.278,00 €	17	1.982,00 €	33	2.950,00 €	55	4.050,00 €	80
7 WoE			776,00 €	8	1.304,00 €	20	2.008,00 €	36	2.976,00 €	58	4.076,00 €	83
6 WoE			758,00 €	10	1.286,00 €	22	1.990,00 €	38	2.958,00 €	60	4.058,00 €	85
5 WoE	300,00 €	2	784,00 €	13	1.312,00 €	25	2.016,00 €	41	2.984,00 €	63	4.084,00 €	88
4 WoE	370,00 €	6	854,00 €	17	1.382,00 €	29	2.086,00 €	45	3.054,00 €	67	4.154,00 €	92
3 WoE	396,00 €	10	880,00 €	21	1.408,00 €	33	2.112,00 €	49	3.080,00 €	71	4.180,00 €	96
2 WoE	396,00 €	17	880,00 €	28	1.408,00 €	40	2.112,00 €	56	3.080,00 €	78	4.180,00 €	103
1 WoE	396,00 €	26	880,00 €	37	1.408,00 €	49	2.112,00 €	65	3.080,00 €	87	4.180,00 €	112

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten (WoE) und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl an Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe, ist der Netzkostenbeitrag (NKB) beziehungsweise BKZ zu erfragen.

Die Anschlussleistungen für den reinen Haushaltsbedarf werden gemäß DIN 18015 Teil 1 (Kurve ohne Warmwasserbereitung) ermittelt.

Ort und Höhe der vorzunehmenden Absicherung oder Strombegrenzung werden von ÜWM bestimmt.

1.4 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren NKB/BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall gegebenenfalls vorhandener Eigenerzeugungsanlagen zu berücksichtigen. Die hiernach ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des NKB/BKZ maßgebend.

1.5 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann ÜWM angemessene Abschlagszahlungen verlangen. ÜWM ist berechtigt, Vorauszahlungen für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses und für den NKB/BKZ zu verlangen. Dies wird im Einzelfall angewendet, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

1.6 Provisorische Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die zu einem Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für ein Jahr vom NKB/BKZ befreit. Danach wird ein NKB/BKZ in Rechnung gestellt.

2 Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Die Anschlüsse gemäß Ziffer 2.1.1. – 2.3. werden nach pauschalen Verrechnungssätzen berechnet.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung der Anschlusskosten nach Aufwand.

2.1 Kabelhausanschlüsse

2.1.1 Kabelhausanschlüsse bis maximal 3 x 100 A

Kabelhausanschluss	
Grundpauschale ¹⁾ / Anschlusslänge: 15 Meter	975,00 €
Zuschläge zur Grundpauschale	
Mehrlänge Kabel ²⁾	10,00 €/Meter
Tiefbau (unbefestigte Oberfläche)	17,00 €/Meter
Tiefbau (befestigte Oberfläche)	nach Aufwand
Kernbohrung/Mauerdurchbruch (bis Ø 100 mm und 50 cm Länge)	120,00 €
Ringraumdichtung für Strom- und zusätzliche Kommunikationskabel	50,00 €
Hausanschlusskasten (Unterputzausführung) inklusive Montage ³⁾	320,00 €

2.1.2 Kabelhausanschluss bis maximal 3 x 200 A

Kabelhausanschluss	
Grundpauschale ¹⁾ / Anschlusslänge: 15 Meter	1.525,00 €
Zuschläge zur Grundpauschale	
Mehrlänge Kabel ²⁾	15,00 €/Meter
Tiefbau (unbefestigte Oberfläche)	17,00 €/Meter
Tiefbau (befestigte Oberfläche)	nach Aufwand
Kernbohrung/Mauerdurchbruch (bis Ø 100 mm und 50 cm Länge)	120,00 €

Hinweise:

- 1) Die Grundpauschale beinhaltet:
 - alle für den Netzanschluss erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Bereich (Abzweigpunkt vom Ortsnetz, Anschlusskabel auf öffentlichem Grund) inklusive Tiefbauarbeiten.
 - 15 Meter Hausanschlusskabel ab Grundstücksgrenze (gesamte Kabellänge auf Grundstück des Anschlussnehmers und im Gebäude).
 - Lieferung, Montage und Abdichtung der Einspartenhouseinführung.
 - Lieferung und Montage des Hausanschlusskastens (Innenraum).
 - Alle weiteren Tiefbauarbeiten inklusive Wanddurchbruch werden durch den Auftraggeber ausgeführt.
- 2) Die Mehrlänge wird bei Anschlüssen > 15 Meter ab Grundstücksgrenze (gesamte Kabellänge auf Grundstück und im Gebäude) ermittelt.
- 3) Die erforderliche Wandaussparung wird vom Auftraggeber erstellt.

2.2 Freileitungshausanschluss bis maximal 3 x 100 A

Freileitungshausanschluss	
Grundpauschale ⁴⁾	1.280,00 €

Hinweis:

- 4) Der Anschluss liegt im Leitungszug oder wird mit maximal einem Spannfeld an das bestehende Freileitungsnetz angeschlossen.

2.3 Kabelhausanschluss mittels Mastaufführung aus dem Freileitungsnetz bis maximal 3 x 100 A

Kabelanschluss im Freileitungsnetz	
Grundpauschale für Anschluss am vorhandenen Mast inklusive Überspannungsableiter ⁵⁾	975,00 €
Zuschläge zur Grundpauschale	
Mehrlänge Kabel ⁶⁾	10,00 €/Meter
Tiefbau (unbefestigte Oberfläche)	17,00 €/Meter
Tiefbau (befestigte Oberfläche)	nach Aufwand
Kernbohrung / Mauerdurchbruch (bis Ø 100 mm und 50 cm Länge)	120,00 €
Ringraumdichtung für Strom- und zusätzlichen Kommunikationskabel	50,00 €
Hausanschlusskasten (Unterputzausführung) inklusive Montage ⁷⁾	320,00 €
Errichten eines neuen Masten	980,00 €
Tiefbau für Masterrichten	100,00 €

Hinweise:

- ⁵⁾ Die Grundpauschale beinhaltet:
- alle für den Netzanschluss erforderlichen Arbeiten am Freileitungsnetz (Abzweigpunkt vom Ortsnetz, Mastaufführung) inklusive Überspannungsableiter
 - 15 Meter Hausanschlusskabel ab dem Mastfuß (gesamte Kabellänge im Außenbereich und im Gebäude).
 - Lieferung, Montage und Abdichtung der Einspartenhouseinführung.
 - Lieferung und Montage des Hausanschlusskastens (Innenraum).
 - Alle weiteren Tiefbauarbeiten inklusive Wanddurchbruch werden durch den Auftraggeber ausgeführt.
- ⁶⁾ Die Mehrlänge wird bei Anschlüssen > 15 Meter ab dem Mastfuß (gesamte Kabellänge auf Grundstück und im Gebäude) ermittelt.
- ⁷⁾ Die erforderliche Wandaussparung wird vom Auftraggeber erstellt.

2.4 Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Hausanschlüssen

Folgende Leistungen können von Anschlussnehmern im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses in Eigenleistung erbracht werden:

- Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück des Anschlussnehmers.
- Erstellung des Mauerdurchbruches/Kernbohrung.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit ÜWM im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben von ÜWM durchgeführt werden.

Der Kabelgraben ist rechtwinklig und auf direktem Weg zur bereits vorhandenen Versorgungsleitung anzulegen und muss frei von Steinen und Bauschutt sein. Er darf nicht im Bereich des Grundstückes verlaufen, der noch überbaut wird.

Die Eigenleistung umfasst das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und das ordnungsgemäße und standfeste Verdichten. Gegebenenfalls ist ein Aufbruch mit Wiederherstellung der vorhandenen Oberfläche erforderlich.

Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich von ÜWM. Es sind ausschließlich druckwasserdichte Systeme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen beziehungsweise Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

2.5.1 Kabelhausanschluss

Veränderung Kabelhausanschluss	
vorübergehendes Entfernen eines Kabelanschlusses ohne Tiefbau	270,00 €
inklusive Tiefbau	nach Aufwand
Entfernen eines Freileitungs- oder Kabelanschlusses ohne Wiederanschluss (Leistungs-/BKZ-Guthaben auf Grundstück entfällt)	0,00 €
Grundpauschale Wiederherstellen eines Kabelhaus- anschlusses (bis 15 Meter Hausanschlusslänge - Zuschläge gemäß 2.1/2.2.)	650,00 €

2.5.2 Freileitungshausanschluss

Veränderung Freileitungsanschluss	
Entfernen eines Dachständeranschlusses bis 3 x 100 A	390,00 €
Wiederherstellen eines Dachständeranschlusses bis 3 x 100 A	975,00 €
Versetzen eines Dachständeranschlusses bis 3 x 100 A (inklusive Demontage/Montage in einem Arbeitsgang)	1.200,00 €
Verstärkung eines bestehenden Freileitungs- anschlusses bis 3 x 100 A (inklusive Tausch Dachständereinführung und Hausanschlusskasten)	580,00 €
Verstärkung eines bestehenden Freileitungs- oder Kabelanschlusses (nur Sicherheitswechsel)	75,00 €

2.5.3 Vorübergehende Anschlüsse

Baustromanschlüsse (bis maximal 3 x 63 A)⁸⁾	
Baustromanschluss im Freileitungsnetz (mittels beigestellter Einhängestangen)	230,00 €
Baustromanschluss im Kabelnetz, (mittels beigestellten Anschlusskabel, ohne Tiefbau- arbeiten)	230,00 €

Festplatz- und Sonderanschlüsse⁹⁾	
Festplatzanschluss (bis maximal 3 x 63 A an vorhandener Ortsnetzstation oder Kabelverteilerschrank)	120,00 €
Sonderanschlüsse	nach Aufwand

Hinweise:

- ⁸⁾ Der provisorische Anschluss erfolgt an einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Anschlusspunkt (Ortsnetzstation, Kabelverteilerschrank, vorgezogener Netzanschluss oder Freileitung). Die Herstellung der Verbindung vom vorgegebenen Anschlusspunkt zum Baustromverteiler und die Bereitstellung des Verteilers erfolgen durch den Auftraggeber. Im Preis enthalten ist das An- und Abklemmen der elektrischen Anlage inklusive Ein- und Ausbau des Zählers.
- ⁹⁾ Anschluss und Inbetriebnahme eines mobilen Festplatzverteilers bis zu 3 x 63 A an einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Anschlusspunkt (Ortsnetzstation, Kabelverteilerschrank, vorgezogener Netzanschluss oder Freileitung). Die Herstellung der Verbindung vom vorgegebenen Anschlusspunkt zum Festplatzverteiler und die Bereitstellung des Verteilers erfolgen durch den Auftraggeber. Im Preis enthalten ist das An- und Abklemmen der elektrischen Anlage inklusive Ein- und Ausbau des Zählers.

2.5.4 Sonstige Kostenberechnungen für Arbeiten im 0,4-kV-Netz

Sonstiges	
Demontage einer Freileitung ohne „bauliche Gründe“ auf externe Veranlassung (zum Beispiel Einsatz eines Baukranes)	250,00 €

3 Weitere Bedingungen und Regelungen zur Kostentragung

3.1 Zusätzliche Anschlüsse beziehungsweise Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

3.2 Verzögerungen bei der Herstellung des Anschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von ÜWM nicht zu vertreten sind (zum Beispiel bei höherer Gewalt), führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist.

3.3 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und ÜWM zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit ÜWM vereinbart haben.

3.4 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Inbetriebsetzung je Kundenanlage	
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau/ vorausgegangener Abschaltung	65,00 €

3.5 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

ÜWM kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben von ÜWM zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG erfolgt.
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer erfolgt.
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs erfolgt.
- bei einem berechtigten Interesse von ÜWM einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. ÜWM darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn ÜWM das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf ÜWM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.6 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € ¹⁰⁾
Einsatz eines ÜWM-Beauftragten:	
Nachinkasso gemäß StromGVV ¹²⁾	40,00 € ¹⁰⁾
Nachinkasso bei gleichzeitiger Sperrung	92,00 € ¹⁰⁾
Entsperrkosten innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 07:30 – 16:00 Uhr/Fr. 07:30 – 15:00 Uhr)	92,44 € ¹¹⁾
Entsperrkosten (Freileitungsanschluss) innerhalb der Geschäftszeiten	184,87 € ¹¹⁾
Entsperrkosten außerhalb der Geschäftszeiten	nach Aufwand, mindestens: 386,56 € ¹¹⁾

Hinweise:

¹⁰⁾ umsatzsteuerfrei

¹¹⁾ zuzüglich geltender Umsatzsteuer

¹²⁾ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV).

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

3.7 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten gegebenenfalls erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

3.8 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

3.9 Steuern und Abgaben

Den gesamten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen. Die Steuerabgaben der Preise bei Punkt 3.6 sind laut Kennzeichnung zu entrichten. ÜWM behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3.10 Bauabzugssteuer

ÜWM ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

4 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am **01.01.2020** in Kraft.